



Vereinte Nationen

Kommission für die Rechtsstellung der Frau

**Bericht über die
siebenundfünfzigste Tagung
(4.-15. März 2013)**

Auszugsweise Übersetzung

**Wirtschafts- und Sozialrat
Offizielles Protokoll 2013
Beilage 7**



Kapitel I

Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Wirtschafts- und Sozialrats bedürfen, oder die ihm zur Kenntnis gebracht wurden

A. Vereinbarte Schlussfolgerungen über die Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen

1. Die nachstehenden, von der Kommission angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen werden dem Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit Ratsresolution 2008/29 vom 24. Juli 2008 als Beitrag zur jährlichen Überprüfung auf Ministerebene und zum Forum für Entwicklungszusammenarbeit übermittelt.

Die Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen

1. Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau bekräftigt die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die von der Kommission anlässlich des zehnten und des fünfzehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärungen.

2. Die Kommission bekräftigt außerdem die auf den einschlägigen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, einschließlich derjenigen im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und in den Schlüsselmaßnahmen zu seiner weiteren Durchführung.

3. Die Kommission bekräftigt, dass das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die dazugehörigen Fakultativprotokolle sowie andere maßgebliche Übereinkommen und Verträge einen völkerrechtlichen Rahmen und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Beseitigung und Prävention aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen vorgeben, als Querschnittsthema, das in verschiedenen internationalen Übereinkünften behandelt wird.

4. Die Kommission erinnert an die Regeln des humanitären Völkerrechts, namentlich die Genfer Abkommen von 1949 und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977.

5. Die Kommission weist darauf hin, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aufgenommen wurden und dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können.

6. Die Kommission anerkennt außerdem die wichtige Rolle regionaler Übereinkommen, Rechtsinstrumente und Initiativen sowie ihrer Folgemechanismen bei der Prävention und Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen in den jeweiligen Regionen und Ländern.

7. Die Kommission bekräftigt das Bekenntnis zur vollen und wirksamen Durchführung und Weiterverfolgung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, sowie des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane über die Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Sie bekräftigt außerdem ihre früheren vereinbarten Schlussfolgerungen über Gewalt gegen Frauen (1998) und über die Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Mädchen (2007).

8. Die Kommission erinnert an die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich die Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über bewaffnete Konflikte und Postkonfliktsituationen.

9. Die Kommission erinnert außerdem an die Resolutionen des Menschenrechtsrats 17/11 vom 17. Juni 2011 über die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen: Gewährleistung der nötigen Sorgfalt beim Schutz, 20/6 vom 5. Juli 2012 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und 20/12 vom 5. Juli 2012 über die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen: Rechtsbehelfe für Frauen, die Gewalt ausgesetzt waren.

10. Die Kommission bekräftigt, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in historisch und strukturell bedingten ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern wurzelt und in jedem Land der Welt als allgegenwärtige Verletzung des Rechts auf den Genuss der Menschenrechte fortbesteht. Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Form der Diskriminierung, die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen auf schwerwiegende Weise verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist durch die Ausübung und den Missbrauch von Macht und Kontrolle im öffentlichen wie im privaten Bereich gekennzeichnet und untrennbar mit Rollenklischees verknüpft, die dieser Gewalt zugrunde liegen und sie perpetuieren, sowie mit anderen Faktoren, die die Gefährdung von Frauen und Mädchen durch diese Gewalt erhöhen können.

11. Die Kommission betont, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen und Mädchen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich. Die Kommission verweist außerdem auf die durch diese Gewalt verursachten wirtschaftlichen und sozialen Schäden.

12. Die Kommission verurteilt entschieden alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Sie ist sich dessen bewusst, dass diese Gewalt in verschiedenen Umfeldern, Verhältnissen, Gegebenheiten und Beziehungen unterschiedliche Formen und Ausprägungen annimmt und dass die häusliche Gewalt nach wie vor die meistverbreitete Form ist, von der Frauen aller Gesellschaftsschichten auf der ganzen Welt betroffen sind. Sie vermerkt außerdem, dass für Frauen und Mädchen, die Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, ein erhöhtes Gewaltisiko besteht.

13. Die Kommission legt den Staaten eindringlich nahe, die in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen begangene Gewalt gegen Frauen und Mädchen

nachdrücklich zu verurteilen, ist sich dessen bewusst, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt Folgewirkungen für die Opfer, die Überlebenden, die Familien, die Gemeinwesen und die Gesellschaften hat, und fordert wirksame Maßnahmen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und für Wiedergutmachung und wirksame Rechtsbehelfe zu sorgen.

14. Die Kommission legt den Staaten eindringlich nahe, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen nachdrücklich zu verurteilen und sich nicht auf Bräuche, Traditionen oder religiöse Beweggründe zu berufen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen.

15. Die Kommission erkennt an, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und betont, dass zwar die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, dass aber alle Staaten die Pflicht haben, ungeachtet ihres jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systems alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.

16. Die Kommission betont, dass alle Staaten verpflichtet sind, auf allen Ebenen alle geeigneten gesetzgeberischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und administrativen Mittel zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen einzusetzen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern und Überlebenden Schutz sowie Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen zu bieten.

17. Die Kommission betont, dass das Recht auf Bildung ein Menschenrecht ist und dass die Beseitigung des Analphabetentums, die Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Bildung, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, und der Abbau des Geschlechtergefälles auf allen Bildungsebenen Frauen und Mädchen ermächtigen und so zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen beitragen.

18. Die Kommission bekräftigt, dass Frauen und Männer das Recht haben, alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage zu genießen. Sie fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu verhüten und der Abschaffung von Praktiken und Rechtsvorschriften, die Frauen und Mädchen diskriminieren oder Gewalt gegen sie perpetuieren oder zulassen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

19. Die Kommission betont, dass die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Ermächtigung und ihres vollen und gleichberechtigten Zugangs zu Ressourcen, und ihre volle Integration in die offizielle Wirtschaft, insbesondere in die wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse, sowie ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben unverzichtbar sind, um die strukturellen und tieferen Ursachen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beheben.

20. Die Kommission stellt außerdem fest, dass die Hindernisse für die Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen fortbestehen und dass die Staaten zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gewalt auf allen Ebenen

und bei jeder Gelegenheit auf eine umfassende und ganzheitliche Weise handeln müssen, die den Verbindungen zwischen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen Fragen, wie Bildung, Gesundheit, HIV und Aids, Armutsbekämpfung, Ernährungssicherung, Frieden und Sicherheit, humanitäre Hilfe und Verbrechensverhütung, Rechnung trägt.

21. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen und von den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen sind, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt.

22. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass Gewalt gegen Frauen ihre Gesundheit, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und den Genuss ihrer Menschenrechte auf kurze wie auf lange Sicht beeinträchtigt und dass die Achtung und Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Schutz und die Wahrnehmung ihrer reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer jeweiligen Überprüfungskonferenzen notwendige Voraussetzungen dafür sind, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen herbeizuführen, um ihnen den Genuss aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ermöglichen, sowie dafür, Gewalt gegen Frauen zu verhüten und abzumildern.

23. Die Kommission bekundet ihre tiefe Besorgnis über Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen Bereich, einschließlich sexueller Belästigung, insbesondere wenn sie zur Einschüchterung von Frauen und Mädchen benutzt wird, die ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben.

24. Die Kommission bekundet ihre Besorgnis über gewaltsame geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen und Mädchen, erkennt jedoch gleichzeitig die Anstrengungen an, die in verschiedenen Regionen zur Bekämpfung dieser Form der Gewalt unternommen werden, einschließlich in Ländern, in denen der Begriff des Femizids oder Feminizids in innerstaatliche Rechtsvorschriften aufgenommen wurde.

25. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass der unerlaubte Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen und der unerlaubte Handel damit Gewalt, unter anderem gegen Frauen und Mädchen, verschärft.

26. Die Kommission ist sich der Verwundbarkeit älterer Frauen und des besonderen Gewaltrisikos, dem sie ausgesetzt sind, bewusst und betont, dass die gegen sie gerichtete Gewalt und Diskriminierung insbesondere angesichts des steigenden Anteils älterer Menschen an der Weltbevölkerung dringend bekämpft werden muss.

27. Die Kommission bekräftigt, dass indigene Frauen oft unter Mehrfachdiskriminierung und Armut leiden, was ihre Anfälligkeit gegenüber allen Formen der Gewalt erhöht, und betont, dass Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen entschlossen bekämpft werden muss.

28. Die Kommission ist sich der wichtigen Rolle bewusst, die der Gemeinschaft, insbesondere Männern und Jungen, sowie der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauen- und Jugendorganisationen, bei den Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zukommt.

29. Die Kommission anerkennt die strategische und koordinierende Rolle der nationalen Frauenförderungseinrichtungen, die auf möglichst hoher staatlicher Ebene angesiedelt sein sollten, bei der Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen sowie die Notwendigkeit, diese Einrichtungen mit dem erforderlichen Personal und ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, damit sie wirksam arbeiten können. Die Kommission anerkennt außerdem den Beitrag nationaler Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt.

30. Die Kommission erkennt die wichtige Rolle an, die das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), dabei spielt, Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu bekämpfen und den Staaten auf Ersuchen bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen behilflich zu sein.

31. Die Kommission betont, wie wichtig die Erhebung von Daten zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Arbeit der Statistischen Kommission an einem Katalog von Indikatoren zur Gewalt gegen Frauen.

32. Die Kommission begrüßt die Fortschritte bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wie die Verabschiedung einschlägiger Gesetze und Leitlinien, die Durchführung von Präventivmaßnahmen, die Einrichtung von Diensten zum Schutz und zur angemessenen Unterstützung der Opfer und Überlebenden sowie Verbesserungen bei der Datenerhebung und -analyse und in der Forschung. In dieser Hinsicht begrüßt die Kommission, dass Regierungen auf allen Ebenen und alle maßgeblichen Interessenträger zu den Anstrengungen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf eine ganzheitliche Weise beitragen und sich daran beteiligen.

33. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass bei der Bekämpfung der Geißel der Gewalt gegen Frauen zwar Fortschritte erzielt wurden, dass aber in Bezug auf die Einhaltung und Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen nach wie vor erhebliche Defizite und Herausforderungen bestehen. Die Kommission ist besonders besorgt darüber, dass es nicht genügend geschlechtersensible Politiken gibt, die rechtlichen und politischen Rahmen unzureichend umgesetzt werden, Datenerhebung, Analyse und Forschung unzureichend sind und Finanzmittel und Personal fehlen oder in unzureichender Höhe veranschlagt werden, sowie darüber, dass die bestehenden Maßnahmen nicht immer umfassend, koordiniert, schlüssig, nachhaltig und transparent sind und nicht immer ausreichend überwacht und evaluiert werden.

34. Die Kommission richtet die nachdrückliche Aufforderung an die Regierungen auf allen Ebenen, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und eingedenk der nationalen Prioritäten, sowie die Bitte an die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, und an die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor, die Arbeitgeberorganisationen, die Gewerkschaften, die Medien und sonstige maßgebliche Akteure, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

A. Die Umsetzung rechtlicher und politischer Rahmen und die Rechenschaftspflicht stärken

a) zu erwägen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und ihre

jeweiligen Fakultativprotokolle mit besonderem Vorrang zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, etwaige Vorbehalte in ihrem Umfang zu begrenzen und möglichst genau und eng zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie mit Ziel und Zweck der Übereinkommen nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die dem Ziel und Zweck des jeweiligen Vertrags zuwiderlaufen, und die Übereinkommen voll durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und entsprechende Politiken einleiten, und legt den Vertragsstaaten nahe, in ihre Berichte an die jeweiligen Vertragsorgane auch die erbetenen Informationen über Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufzunehmen;

b) zur Verwendung aller maßgeblichen Völkerrechtsquellen, internationalen Leitlinien und bewährten Verfahren zum Schutz der Opfer und Überlebenden zu ermutigen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen;

c) gegebenenfalls Rechtsvorschriften und umfassende Maßnahmen zu erlassen und zu überprüfen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen und die vorsehen, dass disziplinieregreifende und geschlechtersensible Präventiv- und Schutzmaßnahmen bestehen, beispielsweise Wegweisungen und Schutzanordnungen, dass gegen die Täter ermittelt und ihre Strafverfolgung eingeleitet wird und dass sie angemessen bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und dass Unterstützungsdienste zur Stärkung der Stellung der Opfer und der Überlebenden vorhanden sind, und dass Zugang zu geeigneten zivilrechtlichen Rechtsbehelfen und Wiedergutmachung besteht, sowie dafür zu sorgen, dass diese Rechtsvorschriften und Maßnahmen rascher und wirksam umgesetzt werden;

d) häusliche Gewalt mit Vorrang anzugehen und zu beseitigen und zu diesem Zweck Rechtsvorschriften zu erlassen, zu stärken und anzuwenden, die solche Gewalt verbieten, strafrechtliche Sanktionen vorschreiben und einen angemessenen Rechtsschutz vor solcher Gewalt schaffen;

e) nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu stärken, um gewaltsame geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen und Mädchen zu bestrafen, und konkrete Mechanismen oder Leitlinien zur Prävention, Untersuchung und Beseitigung dieser beklagenswerten Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt zu integrieren;

f) den ungehinderten Zugang von Frauen und Mädchen zur Justiz und zu einem wirksamen rechtlichen Beistand zu gewährleisten, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Bezug auf Gerichtsverfahren und in familien- und strafrechtlichen Fragen, sowie sicherzustellen, erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften, dass ihnen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um eine gerechte und wirksame Wiedergutmachung für den von ihnen erlittenen Schaden zu erlangen;

g) die erforderlichen gesetzgeberischen und/oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um obligatorische und erzwungene alternative Streitbeilegungsprozesse, darunter die zwangsweise Vermittlung und Schlichtung, in Bezug auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verbieten;

h) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen bestehen, deren Bestimmungen den interna-

tionalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

i) in alle Rechtsvorschriften, Politiken und Programme eine Geschlechterperspektive einzubeziehen und für die Erarbeitung, den Erlass und die volle Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Politiken und Programme zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Unterstützung von Frauenorganisationen ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zu veranschlagen, namentlich durch die erweiterte Anwendung geschlechtergerechter Planungs- und Haushaltsverfahren, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Lebensumstände von Frauen und Mädchen, einschließlich der Opfer und Überlebenden von Gewalt;

j) mehr in die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und Mädchen zu investieren und dabei die verschiedenen Bedürfnisse und Lebensumstände von Frauen und Mädchen, einschließlich der Opfer und Überlebenden von Gewalt, zu berücksichtigen, namentlich durch die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive bei der Veranschlagung von Mitteln, die Gewährleistung der notwendigen personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen für konkrete, gezielte Gleichstellungsmaßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene und eine erweiterte und verstärkte internationale Zusammenarbeit;

k) unter voller und wirksamer Beteiligung von Frauen und Mädchen wirksame sektorübergreifende nationale Politiken, Strategien und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, darunter Präventivmaßnahmen, Schutz- und Unterstützungsdienste und -angebote, Datenerhebung, Forschung, Überwachung und Evaluierung, die Schaffung von Koordinierungsmechanismen, die Veranschlagung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen, unabhängige nationale Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen sowie klare Zeitpläne und nationale Zielvorgaben für die zu erreichenden Ergebnisse;

l) sicherzustellen, dass in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen die Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vorrangig und wirksam angegangen werden, unter anderem durch Ermittlungen gegen die Täter, ihre strafrechtliche Verfolgung und ihre Bestrafung, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem die Hindernisse, die sich Frauen beim Zugang zur Justiz entgegenstellen, abgebaut und Beschwerde- und Anzeigemechanismen eingerichtet werden, Opfer und Überlebende Unterstützung erhalten, erschwingliche und zugängliche Gesundheitsdienste, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, bereitgestellt und Wiedereingliederungsmaßnahmen durchgeführt werden, sowie Schritte zu unternehmen, um die Teilhabe von Frauen an Konfliktbeilegungs- und Friedenskonsolidierungsprozessen sowie an Entscheidungsprozessen nach Konflikten zu erhöhen;

m) sicherzustellen, dass diejenigen, die Frauen und Mädchen töten, verstümmeln und gezielt angreifen sowie sexuelle Gewaltverbrechen begehen, die nach dem Völkerrecht verboten sind, zur Rechenschaft gezogen werden, unter Betonung der Notwendigkeit, solche Verbrechen von Amnestiebestimmungen im Kontext von Konfliktbeilegungsprozessen auszunehmen und solche Handlungen in allen Phasen des Prozesses der Beilegung bewaffneter Konflikte und nach Konflikten zu bekämpfen, unter anderem durch Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung, und gleichzeitig Schritte zu unternehmen, um die volle und wirksame Teilhabe von Frauen an solchen Prozessen zu gewährleisten;

n) die Straflosigkeit zu beenden, indem diejenigen, die die schwersten Verbrechen an Frauen und Mädchen begehen, nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, unter Betonung der Notwendigkeit, die mutmaßlichen Täter im Rahmen der nationalen oder gegebenenfalls der internationalen Gerichtsbarkeit zur Rechenschaft zu ziehen;

o) durch wirksame Maßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an allen Bereichen des politischen Lebens, an politischen Reformen und auf allen Entscheidungsebenen in allen Situationen zu gewährleisten und zur Prävention und Beseitigung der Diskriminierung und der Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen beizutragen;

p) die Verpflichtungen zur Stärkung der nationalen Anstrengungen, einschließlich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, hervorzuheben, deren Ziel es ist, den Rechten und Bedürfnissen der von Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, anderen komplexen humanitären Notsituationen, Menschenhandel und Terrorismus betroffenen Frauen und Mädchen Rechnung zu tragen, im Rahmen von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen und zu beseitigen und die international vereinbarten Ziele und Verpflichtungen im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu verwirklichen, und außerdem zu unterstreichen, dass es konzertierter völkerrechtskonformer Maßnahmen bedarf, um die Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung lebenden Frauen und Mädchen zu beseitigen und so die Verwirklichung der genannten Ziele und Verpflichtungen zu gewährleisten;

q) zu gewährleisten, dass die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in die Planung, Ausführung und Überwachung der Programme und Protokolle zur Verringerung des Katastrophenrisikos, und die entsprechende Infrastruktur, und in die humanitäre Hilfe nach Naturkatastrophen einbezogen werden, einschließlich durch den Klimawandel ausgelöster Naturkatastrophen wie extreme Wetterereignisse und schleichende Auswirkungen, mit ihrer vollen Partizipation, und dass der Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Gewalt, beim Katastrophenschutz vor und nach Katastrophen Vorrang eingeräumt und angemessen Rechnung getragen wird;

r) die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel und dem Drogenhandel, herrührende Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen und im Rahmen von Verbrechenverhütungsstrategien konkrete politische Maßnahmen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu ergreifen;

s) die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, indem sie die bestehenden Mechanismen konsolidieren und neue Initiativen erarbeiten, die mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, im Einklang stehen, und indem sie den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels umsetzen;

t) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die zum Frauen- und Mädchenhandel beitragenden tieferen Ursachen anzugehen, einschließlich der externen Faktoren, den Frauen- und Mädchenhandel zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, indem sie alle Formen des Menschenhandels, insbesondere zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, unter Strafe stellen und die vorhandenen zivil- und

strafrechtlichen Vorschriften stärken, mit dem Ziel, die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen, die Täter und Mittelsleute, einschließlich öffentlicher Amtsträger, vor Gericht stellen und bestrafen und die Rechte der Opfer des Menschenhandels schützen und verhindern, dass sie erneut zu Opfern werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass als Opfer von Menschenhandel ermittelte Personen nicht deswegen bestraft werden, weil sie Opfer von Menschenhandel wurden, den als Opfer von Menschenhandel ermittelten Personen angemessenen Schutz und geeignete Betreuung bereitzustellen, beispielsweise Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft, Zeugenschutz, Berufsausbildung, rechtlichen Beistand, vertrauliche Gesundheitsversorgung und Repatriierung mit ihrer Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, unabhängig von ihrer Teilnahme an einem Gerichtsverfahren, und die Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Bildung der Öffentlichkeit zu verstärken, um die Nachfrage zu unterbinden, die alle Formen der Ausbeutung begünstigt;

u) die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, unter anderem durch die Erfüllung der international eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe, die die sektorübergreifenden Politiken, Strategien, Programme und bewährten Verfahren im Einklang mit den nationalen Prioritäten zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Ermächtigung der Frauen, insbesondere zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, unterstützt;

v) Investitionen des Privatsektors in Programme, Kampagnen und Strategien zu fördern, die alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, bekämpfen, verhüten und beseitigen sowie die Stellung der Opfer und Überlebenden von Gewalt stärken;

w) politische Reformen und Programme zu beschließen und zu finanzieren und Aufklärungsmaßnahmen zu unterstützen, um öffentliche Amtsträger und Angehörige bestimmter Berufsgruppen, darunter die Richterschaft, die Polizei und das Militär, sowie diejenigen, die in den Bereichen Bildung, Gesundheit, soziale Fürsorge, Justiz, Verteidigung und Einwanderung tätig sind, zu sensibilisieren und zu schulen und ihre Kapazitäten zu stärken, und öffentliche Amtsträger, die die Gesetze und sonstigen Vorschriften betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen nicht einhalten, zur Rechenschaft zu ziehen, um derartige Gewalt zu verhüten und auf geschlechtersensible Weise zu bekämpfen, die Straflosigkeit zu beenden und Machtmissbrauch, der zu Gewalt gegen Frauen und zur erneuten Viktimisierung von Opfern und Überlebenden führt, zu vermeiden;

x) gegen Frauen und Mädchen gerichtete Gewalthandlungen zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, die von Menschen in Machtpositionen, wie etwa Lehrern, religiösen und politischen Führern und Strafverfolgungsbeamten, begangen werden, mit dem Ziel, die Straflosigkeit für diese Verbrechen zu beenden;

y) ein förderliches Umfeld für die verstärkte Konsultation und Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger bei den Anstrengungen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu schaffen und zu stärken, insbesondere von Organisationen, die auf lokaler Ebene tätig sind, mit dem Ziel, die Ermächtigung von Frauen und Mädchen sowie von Opfern und Überlebenden fördern, damit sie Trägerinnen des Wandels werden und mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen zur Erarbeitung von Politiken und Programmen beitragen können;

z) diejenigen zu unterstützen und zu schützen, die sich entschlossen für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen einsetzen, einschließlich der in diesem Bereich tätigen Menschenrechtsverteidigerinnen, die einem besonderen Gewaltrisiko ausgesetzt sind;

aa) durch geeignete Maßnahmen die Menschenrechte von Frauen und Mädchen, denen die Freiheit entzogen ist und/oder die sich in staatlichem Gewahrsam oder unter staatlicher Obhut befinden, sowie ihren Schutz vor allen Formen der Gewalt, insbesondere vor sexuellem Missbrauch, zu gewährleisten;

bb) bei den Anstrengungen zur Beendigung der Diskriminierung und der Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen einen Lebenszyklusansatz zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass die Fragen, die spezifisch ältere Frauen betreffen, stärker ins Blickfeld gerückt und beachtet werden, dass ihnen durch die Erfüllung der Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen Rechnung getragen wird und dass sie in die nationalen Politiken und Programme zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen aufgenommen werden;

B. Strukturelle und tiefere Ursachen und Risikofaktoren beheben, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten

cc) beschleunigt darauf hinzuwirken, jede Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu verhüten und zu beseitigen, ihren gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Bildung und das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, zu gewährleisten, sicherzustellen, dass alle Kinder, insbesondere Mädchen, Zugang zu einer unentgeltlichen obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität haben und diese abschließen, und erneute Anstrengungen zu unternehmen, um die Bildung von Mädchen auf allen Ebenen, einschließlich der Sekundar- und höheren Ebenen, und auf allen Lerngebieten zu verbessern und auszubauen, und durch Investitionen in öffentliche Infrastrukturprojekte und zugängliche öffentliche Leistungen von hoher Qualität sowie die Gewährleistung eines sicheren Umfelds den Schulbesuch von Mädchen und ihre Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten verstärkt zu ermöglichen;

dd) die volle Teilhabe der Frauen an der offiziellen Wirtschaft, insbesondere an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen, und ihren gleichberechtigten Zugang zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu fördern, Frauen im informellen Sektor zu stärken, sicherzustellen, dass Frauen und Männer am Arbeitsplatz gleich behandelt werden und gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit sowie gleichen Zugang zu Macht- und Entscheidungspositionen erhalten, und eine ausgewogene Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern zu fördern;

ee) beschleunigt politische Richtlinien zu erarbeiten, zu überprüfen und zu stärken und ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zu veranschlagen, um die strukturellen und tieferen Ursachen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Ungleichheit, ungleiche Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern, Rollenklischees, Armut und Machtlosigkeit, insbesondere im Kontext der Wirtschafts- und Finanzkrise, zu beheben, und beschleunigt auf die Beseitigung der Armut und der anhaltenden rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten hinzuwirken, namentlich durch die Stärkung der wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen und Mädchen, ihre Ermächtigung und ihre Inklusion mit dem Ziel, das Gewaltrisiko, dem sie ausgesetzt sind, zu verringern;

ff) keine mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehenden einseitigen Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen zu erlassen und anzuwenden, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Weg stehen;

gg) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu schützen und zu fördern, da diese Frauen und Mädchen für alle Formen der Ausbeutung, der Gewalt und des Missbrauchs, einschließlich am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen, zu Hause und andernorts, anfälliger sind;

hh) Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Finanz- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen uneingeschränkten und gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen, darunter gleiche Erbrechte und das Recht auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen, Kredite, natürliche Ressourcen und geeignete Technologien, unter anderem mittels internationaler Zusammenarbeit, sowie mit Vorrang Initiativen zur wirtschaftlichen Ermächtigung der Frauen an der Basis einzuleiten und zu verstärken, darunter durch unternehmerische Ausbildung und die Schaffung von Gründerzentren, um den Status der Frauen zu erhöhen und so ihre Gefährdung durch Gewalt zu senken;

ii) keine sozialen Rechtfertigungsgründe zu benutzen, um Frauen ihre Bewegungsfreiheit, das Recht auf Eigentum an Vermögenswerten und das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz vorzuenthalten;

jj) durch die Konzipierung und Umsetzung nationaler Politiken die gesellschaftlichen Normen zu verändern, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zulassen, und Einstellungen entgegenzuwirken, die Frauen und Mädchen eine untergeordnete Stellung gegenüber Männern und Jungen oder bestimmte stereotype Rollen zuweisen, die Praktiken der Gewalt oder des Zwangs fortschreiben;

kk) auf der Grundlage vollständiger und genauer Informationen für alle Heranwachsenden und Jugendlichen auf eine ihrem Entwicklungsstand angemessene Weise, unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder, unter Mitwirkung von Kindern, Heranwachsenden, Jugendlichen und sozialen Gruppen sowie in Abstimmung mit Frauen- und Jugendorganisationen und spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen Bildungsprogramme und Unterrichtsmaterialien zu erarbeiten und anzuwenden, einschließlich umfassender Programme für Sexualerziehung mit empirisch abgesicherter Grundlage, um die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersgruppen zu ändern, Vorurteile zu beseitigen und Kompetenzen zur fundierten Entscheidungsfindung, Kommunikations- und Risikominderungskompetenzen zu fördern und aufzubauen, damit sich respektvolle, auf der Gleichstellung der Geschlechter und den Menschenrechten beruhende Beziehungen entwickeln, sowie Bildungs- und Schulungsprogramme für Lehrende im schulischen und außerschulischen Bereich zu erarbeiten und durchzuführen;

ll) in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen, und durch den Einsatz verschiedener Kommunikationsmittel Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen durchzuführen, die sich gezielt an die allgemeine Öffentlichkeit, junge Menschen, Männer und Jungen richten und den Zweck verfolgen, die strukturellen und tieferen Ursachen von Gewalt und Missbrauch gegenüber Frauen und Mädchen zu beheben, Rollenklischees zu überwinden und zur Nulltoleranz gegenüber solcher Gewalt beizutragen, die Stigmatisierung der Opfer und Überlebenden von Gewalt zu beseitigen und ein Umfeld zu schaffen, das

es Frauen und Mädchen ermöglicht, Fälle von Gewalt problemlos anzuzeigen und die verfügbaren Dienste sowie Schutz- und Hilfsprogramme zu nutzen;

mm) im Zusammenwirken mit Frauen- und Jugendorganisationen, nationalen Frauenförderungseinrichtungen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit vorhanden, Schulen, Bildungs- und Medieneinrichtungen und anderen Stellen, die direkt mit Frauen und Mädchen, Männern und Jungen arbeiten, und mit Menschen aus allen Gesellschaftsschichten und in allen Lebensbereichen, mit religiösen und kommunalen Führungspersönlichkeiten sowie mit Ältesten, Lehrern und Eltern Gemeinschaften und Institutionen dafür zu mobilisieren, Einstellungen, Verhaltensweisen und Praktiken zu bekämpfen und zu ändern, die Rollenklischees und alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen perpetuieren und zu lassen;

nn) die Menschenrechte aller Frauen zu fördern und zu schützen, einschließlich ihres Rechts, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, sowie Gesetze, Politiken und Programme zu beschließen und beschleunigt umzusetzen, die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der reproduktiven Rechte der Frauen, schützen und ihren Genuss ermöglichen, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnissen ihrer Überprüfungen;

oo) geschlechtersensible Politiken, Strategien, Programme und Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, die das Verständnis und die Anerkennung der Pflegefähigkeit als einer unverzichtbaren gesellschaftlichen Aufgabe erhöhen und Männer und Frauen dazu ermutigen, sich die Verantwortung und die Arbeit bei der Pflege, namentlich von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Menschen mit HIV, sowie bei der Kindererziehung, als Eltern und bei der Hausarbeit zu teilen, sowie auf die Änderung von Einstellungen hinzuwirken, die eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung verstärken, und auf diese Weise dazu beizutragen, dass Familien die Verantwortung für die Arbeit zu Hause gemeinsam tragen und die Belastung von Frauen und Mädchen durch Hausarbeit verringert wird;

pp) zu bewirken, dass Männer und heranwachsende Jungen Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen, sie dazu zu erziehen und zu ermutigen und sie dabei zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass sie die Verantwortung für ihr sexuelles und reproduktives Verhalten übernehmen und alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen unterlassen, sowie in die Erarbeitung und Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen, einschließlich umfassender Aufklärungsprogramme, zu investieren, die das Ziel haben, Männern und Jungen ein besseres Verständnis der schädlichen Auswirkungen von Gewalt und ihrer Verletzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und der Menschenwürde zu vermitteln, respektvolle Beziehungen zu fördern, Vorbilder für die Gleichstellung der Geschlechter zu vermitteln und Männer und Jungen dafür zu mobilisieren, sich aktiv an der Prävention und Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen zu beteiligen und zu strategischen Partnern und Verbündeten zu werden;

qq) Gesetze und Vorschriften zu überprüfen, zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, das Heiratsmindestalter erforderlichenfalls anzuheben und in der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung dieser Gesetze zu schaf-

fen, um die Praxis der Kinderheirat, der Frühverheiratung und der Zwangsheirat zu beenden;

rr) tragfähige Alternativen und institutionelle Unterstützung, auch für Mädchen, die bereits verheiratet und/oder schwanger sind, zu gewährleisten, insbesondere Bildungschancen für Mädchen, durch die ihnen eine abgeschlossene, über die Grundschule hinausgehende Schulbildung ermöglicht wird, und ihre Ermächtigung zu fördern, indem die Bildungsqualität verbessert wird und sichere und hygienische Bedingungen in den Schulen und der physische Zugang zu Bildung gewährleistet werden, unter anderem durch die Schaffung von sicheren Wohneinrichtungen und Kinderbetreuung und bei Bedarf durch die Erhöhung der finanziellen Anreize für Frauen und ihre Familien;

ss) sicherzustellen, dass Jugendliche auf Dienste und Programme zugreifen können, die der Prävention von Frühschwangerschaften, sexuell übertragenen Infektionen und HIV-Infektionen dienen, die persönliche Sicherheit gewährleisten und den Gebrauch und Missbrauch von Alkohol und anderen schädlichen Substanzen verhüten;

tt) Politiken und Programme mit dem Schwerpunkt auf schulischen und außerschulischen Bildungsprogrammen zu erarbeiten, die Mädchen unterstützen und sie befähigen, Wissen und Kenntnisse zu erlangen, Selbstwertgefühl zu entwickeln und Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen, wozu auch die Möglichkeit einer nachhaltigen Existenzsicherung gehört, sowie besonderes Augenmerk auf Programme zu richten, die Frauen und Männer, insbesondere Eltern und Betreuungspersonen, über die Wichtigkeit der körperlichen und psychischen Gesundheit und des Wohlergehens von Mädchen aufklären, einschließlich der Beseitigung der Kinderheirat, der Frühverheiratung und der Zwangsheirat, der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, der Verstümmelung weiblicher Genitalien, der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs, der Vergewaltigung, des Inzests und der Entführung, sowie der Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen beispielsweise beim Zugang zu Nahrung;

uu) die bestehenden Politiken und Programme für Kinder und Jugendliche, vor allem junge Frauen, die selbst häusliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch erlebt oder mit angesehen haben, weiterzuentwickeln und zu unterstützen, darunter auch den Schutz von Kindern im Justizsystem, um das Risiko, dass sie erneut Opfer werden oder dass sie Gewalt begehen, zu verringern und ihre Gesundheit wiederherzustellen, und diese Programme auf geschlechtersensible Weise und unter sinnvoller Beteiligung junger Menschen, der Zivilgesellschaft, von Frauen- und Jugendorganisationen und von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen durchzuführen;

vv) die wichtige Rolle anzuerkennen, die die Medien dabei wahrnehmen können, Rollenklischees zu beseitigen, wie sie insbesondere auch in der Werbung immer wieder verbreitet werden, und eine nichtdiskriminierende und geschlechtersensible Berichterstattung zu fördern, insbesondere indem sie gegebenenfalls die Identität von Opfern und Überlebenden vertraulich halten, sowie den Medien nahelegen, soweit es mit dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar ist, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Frage der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu schärfen, die Medienschaffenden zu schulen und Selbstregulierungsmechanismen zu entwickeln und zu stärken, um eine ausgewogene Darstellung von Frauen, abseits von Klischees, im Hinblick auf die Beseitigung der Diskriminierung und Ausbeutung von Frauen und Mädchen zu fördern, sie nicht als minderwertige Menschen darzustellen und als Sexualobjekte und Ware auszubeuten und Frauen und Mädchen statt-

dessen als kreative Menschen, wichtige Akteurinnen und Trägerinnen und Nutznieherinnen des Entwicklungsprozesses zu zeigen;

ww) die Entwicklung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien und sozialen Medien als Ressource für die Ermächtigung von Frauen und Mädchen zu unterstützen, insbesondere durch den Zugang zu Informationen darüber, wie Gewalt gegen Frauen und Mädchen verhütet und ihr begegnet werden kann, Mechanismen zu schaffen, um die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien und sozialen Medien als Mittel zur Begehung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen, namentlich den kriminellen Missbrauch von Informations- und Kommunikationstechnologien für sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung, Kinderpornografie und den Frauen- und Mädchenhandel sowie neue Formen der Gewalt, wie beispielsweise Nachstellen und Mobbing mittels Informations- und Kommunikationstechnologien (Cyberstalking, Cybermobbing) und Verletzungen der Privatsphäre, die die Sicherheit von Frauen und Mädchen bedrohen;

xx) die Sicherheit von Mädchen in der Schule und auf dem Schulweg zu erhöhen, namentlich durch die Schaffung eines sicheren und gewaltfreien Umfelds, und zu diesem Zweck die Infrastruktur, insbesondere auch die Verkehrsinfrastruktur, zu verbessern, sowie getrennte und angemessene Sanitäreinrichtungen bereitzustellen, für eine verbesserte Beleuchtung, Spielplätze und ein sicheres Umfeld zu sorgen, eine nationale Politik mit dem Ziel des Verbots, der Verhütung und der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, insbesondere Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellen Mobbings und anderer Formen der Gewalt, zu beschließen, Maßnahmen wie etwa die Durchführung von Aktivitäten zur Gewaltprävention in Schulen und Gemeinden zu ergreifen und Gewalt gegen Mädchen unter Strafe zu stellen und zu bestrafen;

yy) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder Arbeitsplatz frei von Diskriminierung, Ausbeutung, Gewalt, sexueller Belästigung und Mobbing ist und dass gegen Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen vorgegangen wird, gegebenenfalls durch Maßnahmen wie die Schaffung von Regulierungs- und Aufsichtsrahmen und Reformen, Kollektivverträge, Verhaltenskodizes samt geeigneten Disziplinarmaßnahmen, Protokollen und Verfahrensweisen, die Verweisung von Fällen der Gewalt an Gesundheitsdienste zu Behandlungszwecken und an die Polizei zu Ermittlungszwecken, sowie durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Kapazitätsaufbau, in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Gewerkschaften und Arbeitnehmern, einschließlich der Bereitstellung von Diensten am Arbeitsplatz und flexibler Regelungen für Opfer und Überlebende;

zz) mehr Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung und Mobbings, im öffentlichen wie im privaten Bereich zu ergreifen und ihre Sicherheit durch die Erhöhung des Problembewusstseins, die Beteiligung der lokalen Gemeinschaften, Gesetze zur Verbrechenverhütung, Richtlinien, Programme wie die Initiative der Vereinten Nationen „Sichere Städte“, die Verbesserung der Stadtplanung, der Infrastruktur, des öffentlichen Verkehrs und der Straßenbeleuchtung sowie durch soziale und interaktive Medien zu gewährleisten;

aaa) Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Gesundheitsversorgungseinrichtungen zu verurteilen und präventiv dagegen vorzugehen, namentlich gegen sexuelle Belästigung, Erniedrigung, medizinische Zwangsbehandlung oder Behandlungen, die ohne Einwilligung nach vorheriger Aufklärung durchgeführt werden und unter Umständen nicht rückgängig zu machen sind, beispielsweise alle unter Zwang erfolgenden

den Hysterektomien, Kaiserschnitte, Sterilisierungen, Abtreibungen und Einsätze von Verhütungsmitteln, insbesondere bei besonders verwundbaren und benachteiligten Frauen und Mädchen, beispielsweise Frauen und Mädchen mit HIV oder mit Behinderungen, indigenen und afrikanischstämmigen Frauen und Mädchen, jugendlichen Schwangeren und jungen Müttern, älteren Frauen und Frauen und Mädchen, die nationalen oder ethnischen Minderheiten angehören;

bbb) ferner Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, um die soziale und rechtliche Inklusion und den Schutz von Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu gewährleisten, die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sie vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen umzusetzen und sichere und rechtmäßige Wege zur Anerkennung ihrer Fertigkeiten und ihrer Ausbildung zu gewährleisten, für faire Arbeitsbedingungen zu sorgen und gegebenenfalls ihre produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit sowie ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;

ccc) außerdem durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass selbständige, grenzüberschreitend tätige Arbeitskräfte und Saisonarbeiterinnen vor Gewalt und Diskriminierung geschützt sind;

C. Die sektorübergreifenden Dienste, Programme und Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen stärken

ddd) auf allen Ebenen und mit Hilfe aller verfügbaren Technologien umfassende, koordinierte, interdisziplinäre, zugängliche und nachhaltige sektorübergreifende Dienste, Programme und Maßnahmen zu schaffen, die allen Opfern und Überlebenden aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse zugutekommen, mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind und wirksame und abgestimmte Maßnahmen umfassen, die je nach Bedarf von der Polizei und dem Justizsektor, Diensten für rechtliche Unterstützung, Gesundheitsdiensten, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, medizinischen, psychologischen und anderen Beratungsstellen, gegebenenfalls spezialisierten Diensten, staatlichen und unabhängigen Frauenhäusern und Beratungsstellen, jederzeit erreichbaren telefonischen Anlaufstellen, sozialen Hilfsdiensten, integrierten Krisenzentren, Einwanderungsdiensten, Jugendämtern und Vermittlungsstellen für Sozialwohnungen erbracht werden, um Frauen und Kindern niedrigschwellige, leicht zugängliche und sichere Hilfe zu leisten, und ihnen durch den Zugang zu langfristigem Wohnraum und zu Bildungs-, Beschäftigungs- und wirtschaftlichen Chancen Hilfe, Schutz und Unterstützung zu gewähren, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Fachkräfte und Diensteanbieter im Gesundheitswesen zu gewährleisten, die den Opfern und Überlebenden von Gewalt Hilfe und Unterstützung bereitstellen, und in Fällen, in denen Mädchen Opfer von Gewalt geworden sind, sicherzustellen, dass diese Dienste und Maßnahmen dem Kindeswohl Rechnung tragen;

eee) ferner Maßnahmen zu ergreifen, um die Dienste durch Verfahren zur Weitervermittlung von Opfern und Überlebenden zu koordinieren und dabei Vertraulichkeit und Sicherheit zu wahren, nationale Zielvorgaben und Zeitpläne aufzustellen und den Stand ihrer Umsetzung zu überwachen sowie allen Frauen und Mädchen, denen Gewalt droht oder angetan wurde, den Zugang zu koordinierten sektorübergreifenden Diensten, Programmen und Maßnahmen zu gewährleisten;

fff) sicherzustellen, dass für Opfer und Überlebende und ihre Kinder Dienste, Programme und Chancen zur vollen Genesung und Wiedereingliederung in die Ge-

sellschaft verfügbar und zugänglich sind, dass die Betroffenen, einschließlich derjenigen, die häuslicher Gewalt und anderen Formen der Gewalt ausgesetzt sind, durch neue beziehungsweise bereits bestehende, erweiterte Maßnahmen vollen Zugang zur Justiz erhalten und dass ausreichende aktuelle Informationen über die verfügbaren Unterstützungsdienste und rechtlichen Maßnahmen möglichst in einer Sprache bereitgestellt werden, die die Betroffenen verstehen und in der sie kommunizieren können;

ggg) einen Katalog von Richtlinien zu erarbeiten, weiterzuentwickeln und umzusetzen und die Einrichtung von Rehabilitationsdiensten zu unterstützen, mit dem Ziel, diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen begangen haben, zu einer Änderung ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen zu ermutigen und zu bewegen, die Rückfallgefahr zu senken, insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt, Vergewaltigung und Belästigung, sowie die Wirkung dieser Maßnahmen zu verfolgen und zu bewerten;

hhh) Frauen und Mädchen einen rascheren Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Gesundheitssystemen zu ermöglichen, namentlich durch geschlechtersensible nationale Strategien und gesundheitspolitische Maßnahmen und Programme, die umfassend, erschwinglich und besser auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zugeschnitten sind und die aktive Mitwirkung der Frauen an ihrer Konzipierung und Umsetzung fördern, sowie den Zugang von Frauen zu kostengünstigen, sicheren und wirksamen Therapien und Medikamenten von hoher Qualität zu erweitern und dabei insbesondere die armen, verwundbaren und marginalisierten Teile der Bevölkerung zu berücksichtigen;

iii) alle gesundheitlichen Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Folgen für ihre körperliche, psychische, sexuelle und reproduktive Gesundheit, durch die Bereitstellung zugänglicher Gesundheitsdienste anzugehen, die traumasensibel sind und kostengünstige, sichere, wirksame und qualitativ hochwertige Medikamente ebenso umfassen wie Erste Hilfe, Behandlung von Verletzungen, Unterstützung auf dem Gebiet der psychosozialen und geistigen Gesundheit, Notverhütung, sichere Abtreibung, soweit das innerstaatliche Recht sie zulässt, HIV-Postexpositionsprophylaxe, Diagnose und Behandlung sexuell übertragener Infektionen, die Schulung medizinischen Fachpersonals in der wirksamen Erkennung und Behandlung weiblicher Gewaltopfer sowie forensische Untersuchungen durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte;

jjj) beschleunigte Anstrengungen zu unternehmen, um an der Schnittstelle zwischen HIV und Aids und der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere an den allgemeinen Risikofaktoren, anzusetzen, namentlich durch Strategien gegen häusliche und sexuelle Gewalt, die Politiken, Programme und Dienste an der Schnittstelle zwischen HIV und der Gewalt gegen Frauen und Mädchen stärker zu koordinieren und zu integrieren und sicherzustellen, dass die Maßnahmen gegen HIV und Aids auch zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen genutzt werden, und gleichzeitig ihrem besonderen Bedarf an Diensten auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, HIV/Aids-Diagnose, erschwinglicher und zugänglicher Behandlung und der Prävention, einschließlich der Beschaffung und Abgabe sicherer und wirksamer Verhütungsmittel, wie Kondomen für Männer und Frauen, Rechnung zu tragen;

kkk) Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen mit HIV und Betreuungspersonen von Menschen mit HIV zu beseitigen und ihrer Verwundbarkeit aufgrund von Stigmatisierung, Diskriminierung, Armut und Ausgrenzung aus ihren Familien und Gemeinschaften Rechnung zu tragen, wenn Programme und

Maßnahmen durchgeführt werden, die dafür sorgen, dass Männer und Frauen zu gleichen Teilen Pflegeaufgaben übernehmen;

III) mehr Gesundheitsversorgungsdienste zur Verfügung zu stellen und insbesondere Zentren für die Gesundheit von Müttern und reproduktive Gesundheit als wichtige Anlaufstellen zu stärken, die von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, bedrohte Familien, Frauen und Mädchen unterstützen, sie an entsprechende Dienste verweisen und ihnen Schutz bieten und die Jugendliche durch Aufklärung, Informationen und den Zugang zu Diensten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit dabei unterstützen, frühe und ungewollte Schwangerschaften und sexuell übertragene Infektionen zu vermeiden;

D. Die empirische Grundlage verbessern

mmm) kontinuierliche disziplinübergreifende Forschungen und Analysen zu den strukturellen und tieferen Ursachen und zu den Kosten und Risikofaktoren, den Formen und der Verbreitung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchzuführen, die in die Formulierung und Änderung von Rechtsvorschriften und ihre Anwendung sowie in Politiken und Strategien einfließen, und diese Informationen zu veröffentlichen, um Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung zu unterstützen;

nnn) auf nationaler und lokaler Ebene regelmäßig verlässliche, vergleichbare und anonymisierte, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten und Statistiken zu den unterschiedlichen Formen der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, ihren Ursachen und ihren Folgen zu erheben, zusammenzustellen, zu analysieren und zu verbreiten, einschließlich der der Gesellschaft aus solcher Diskriminierung und Gewalt erwachsenden Kosten im Gesundheitswesen und volkswirtschaftlichen Kosten, sowie alle sonstigen einschlägigen Faktoren, beispielsweise Zugänglichkeit, zu prüfen, um eine Grundlage für die Formulierung, Überwachung und Evaluierung von Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen zu schaffen;

ooo) die Erhebung, Harmonisierung und Nutzung von Verwaltungsdaten über Fälle von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verbessern, die je nach Sachlage von der Polizei, aus dem Gesundheits- oder dem Justizsektor stammen und auch Daten über die Beziehung zwischen Täter und Opfer und geografische Daten einschließen, und dabei sicherzustellen, dass bei der Datenerhebung Vertraulichkeits-, ethische und Sicherheitserwägungen berücksichtigt werden, sowie die Wirksamkeit der bereitgestellten Dienste und Programme zu erhöhen und die Sicherheit der Opfer zu wahren;

ppp) nationale Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen zur Bewertung von Politiken und Programmen zu entwickeln, einschließlich Strategien zur Prävention und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen wie im privaten Bereich;

qqq) den Austausch bewährter Verfahren und Erfahrungen und die Weitergabe durchführbarer, praktischer und erfolgreicher Politik- und Programmmaßnahmen sowie die Anwendung dieser erfolgreichen Maßnahmen und Erfahrungen in anderen Kontexten zu fördern.

35. Die Kommission betont, dass die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein zwingendes Gebot ist, so auch für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und dass sie im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, die Herbeiführung einer alle einschließenden nachhaltigen Entwicklung, Frieden und Sicherheit, Menschenrechte,

Gesundheit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen, dauerhaftes und integratives Wirtschaftswachstum und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie bei den Maßnahmen auf diesen Gebieten Priorität haben muss. Die Kommission empfiehlt mit Nachdruck, bei der Erarbeitung der Post-2015- Entwicklungsagenda die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als ein vorrangiges Anliegen zu betrachten.